



Sachstand

Doppelte Staatsangehörigkeit im internationalen Vergleich

(Aktualisierte Version von WD 3-3000-065/10)



Doppelte Staatsangehörigkeit im internationalen Vergleich

Verfasser/in:

[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 3 – 3000 – 355/11

Abschluss der Arbeit:

4. November 2011

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon:

[REDACTED]

Rechercheunterstützung durch: Zentrale Auftragsannahmestelle, Pressedokumentation und
Parlamentsdokumentation

1. Rechtliche Situation in Deutschland

Beim Optionsmodell erhalten im Inland geborene Kinder von Ausländern bei der Geburt zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit. Zu unterscheiden sind zwei Fälle: Vor dem 1. Januar 2000 geborene Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)¹ bei der Geburt vorgelegen haben und bei Antragstellung weiter vorlagen, werden nach § 40b StAG eingebürgert.² Die seit dem Jahr 2000 neugeborenen Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG erhalten, werden hingegen nicht als Eingebürgerte gezählt, sondern in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung erfasst.³

Das **Optionsverfahren** für beide Gruppen ist in **§ 29 StAG** geregelt. Danach muss sich die Person mit Erreichen der Volljährigkeit **für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden**. Gibt sie die entsprechende Erklärung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nicht ab, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, § 29 Abs. 2 S. 2 StAG.⁴ Die Regelung folgt dem Prinzip der grundsätzlichen **Vermeidung von Mehrstaatigkeit**.⁵ Der Gesetzgeber hat § 29 StAG im Jahr 1999 neu gefasst⁶ und durch weitere Änderungsgesetze geringfügig modifiziert.

2. Streitpunkte bei der Änderung des Staatsangehörigkeitsrecht

2.1. Rechtliche Probleme

Die Literatur⁷ hat das Optionsmodell vor allem wegen **Art. 16 Abs. 1 Grundgesetz** (GG) diskutiert:

„Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“

Nach überwiegender Auffassung soll es sich beim Optionsmodell um einen **Fall des Verlustes**⁸ der Staatsangehörigkeit handeln; § 29 StAG sei daher verfassungsgemäß. Der Betroffene habe es selbst in der Hand, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit verliere oder nicht.⁹

1 Staatsangehörigkeitsgesetz, RGBl 1913, 583, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010, BGBl. I 2010, 1864.

2 Die Verfahren auf Grundlage des § 40b StAG sind nahezu abgeschlossen, Migrationsbericht 2008 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, S. 256 (BT -DRS 17/650).

3 Worbs, Susanne, Die Einbürgerung von Ausländern, Integrationsreport, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 17, 2. Auflage 2008, S. 12, im Netz verfügbar unter: http://www.bamf.de/cln_092/nn_442522/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Forschung/WorkingPapers/wp17-einbuengerung.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/wp17-einbuengerung.pdf.

4 Ausführlich Hailbronner, Kay, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, NVwZ 2001, 1329 (1331).

5 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drs. 14/533, S. 12; Worbs (Fn. 3), S. 13; zu Ausnahmen vgl. Hailbronner (Fn. 4), 1329 (1331 ff.).

6 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, BGBl. I 1999, 1618.

7 Nachweise bei Hailbronner (Fn. 4), 1329 (1331 dort Fn. 13).

2.2. Politische Debatte

Die Regelung des § 29 StAG lässt sich in der Begründung des Gesetzentwurfs unter dem Gesichtspunkt „**Vermeidung von Mehrstaatigkeit**“ finden. Dort heißt es: „Insbesondere unter Ordnungsgesichtspunkten besteht ein staatliches Interesse, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit einzuschränken [...]“.“¹⁰

Das Optionsmodell wurde in den gesamten parlamentarischen Beratungen besprochen. In den Plenardebatten vom 19. März 1999¹¹ und vom 7. Mai 1999¹² wurden die **Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift**, ihre **Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis** sowie die **Folgen für die Betroffenen** und deren Integration kontrovers diskutiert. In einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 13. April 1999¹³ spielte das Optionsmodell ebenfalls eine Rolle.¹⁴

Außerdem gaben zahlreiche Abgeordnete eine Erklärung nach § 31 GOBT ab. Zum Optionsmodell heißt es dort etwa:

„[...] Durch die jetzt allerdings mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Beschränkung auf die Altersgrenze des 23. Lebensjahres – sogenanntes Optionsmodell – wird für die Betroffenen und für die Behörden ein erheblicher Aufwand verursacht und der Integrationserfolg letztendlich doch wieder in Frage gestellt, wenn anschließend mit den gleichen Beschränkungen wie bei den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der ersten Generation Mehrstaatigkeit nur in Ausnahmefällen hingenommen werden soll.“¹⁵

„Das Optionsmodell ist unseres Erachtens geeignet, die Integration hier geborener ausländischer Kinder zu fördern, indem es bei den Kindern das Gefühl des ‚Nicht-dazu-Gehörens‘ mindert. Gleichzeitig werden sie gezwungen, sich nach der Volljährigkeit

-
- 8 Zur Auslegung dieses Begriffs Jarass, Hans D., in: ders.; Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage 2009, Art. 16 Rn. 8, m. w. N.; Kokott, Juliane, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2009, Art. 16 Rn. 18 ff.; Masing, Johannes, Abwahlpflicht bei mehrfacher Staatsangehörigkeit - ein schwieriger Kompromiss, in: Recht in Europa, Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg, 2003, 171 ff.
 - 9 Hofman, Hans, in: Schmidt-Bleitreu, Bruno; Klein, Franz (Begr.); Hofman, Hans; Hopfauf, Axel (Hrsg.), GG, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 16 Rn. 18.
 - 10 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drs. 14/533, S. 12
 - 11 Plenarprotokoll 14/28, S. 2282 (C), S. 2285 (A), S. 2288 (D), S. 2291 (C), S. 2292 (A), S. 2294 (C), S. 2295 (A), S. 2296 (A), S. 2301 (A), S. 2312 (C), S. 2313 (A), S. 2315 (C), S. 2316 (A), S. 2316 (C).
 - 12 Plenarprotokoll 14/40 S. 3416 (A) ff., S. 3421 (A), S. 3422 (A) ff., S. 2423 (C) ff., S. 3438 (D) ff., S. 3442 (D), S. 3446 (C), S. 3451 (B), S. 3453 (C), S. 3457 (C).
 - 13 Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 14/867, S. 18.
 - 14 Zusammenfassend „heute im bundestag“ (hib) 71/1999 vom 13. April 1999, beigelegt als **Anlage 1**.
 - 15 Rüdiger Veit, Eckhardt Barthel, Detlef Dzembritzki, Reinhold Hemker, Winfried Hermann, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Christa Lörcher, Bernd Reuter, René Röspel, Birgit Roth, Claudia Roth, Michael Roth, Rita Streb-Hesse, Adelheid Tröscher, Ernst Ulrich von Weizsäcker, Klaus Wiesehügel (alle SPD), Winfried Hermann (Bündnis 90/Die Grünen), Plenarprotokoll 14/40, Anlage 6, S. 3473 ff.

und mit dem Beginn des Wahlrechts für deutsche Parlamente zu entscheiden, ob sie sich unwiderruflich und ausschließlich dem Staat der Bundesrepublik Deutschland zuordnen. Auch dadurch wird die Integration derjenigen, die sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden, gefördert.“¹⁶

Eine **Zusammenfassung** der wichtigsten Punkte enthält der Artikel „Künftig zwei Pässe für Ausländerkinder“¹⁷, der beigefügt ist als **- Anlage 2 -**

Ausgewählte Presseartikel dokumentieren die **öffentliche Debatte** in den Jahren 1999 und 2000; sie sind beigefügt als **- Anlage 3 -**

3. Rechtliche Situation in anderen Staaten

Doppelte Staatsangehörigkeit bzw. Mehrstaatigkeit ist in einer Reihe von Ländern bekannt; die Voraussetzungen sind unterschiedlich streng.

Die Grafik auf Seite 4 in **- Anlage 4 -** bietet einen groben Überblick, wo doppelte Staatsangehörigkeit sehr restriktiv gehandhabt wird.

Eine Tabelle zeigt, wo es grundsätzlich zulässig ist, eine doppelte Staatsangehörigkeit zu haben (Table B); sie ist beigefügt als **- Anlage 5 -**

Einen knappen Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht in ausgewählten Ländern enthält **- Anlage 6 -**

([REDACTED] [REDACTED])

16 Heribert Blens, Norbert Blüm, Ilse Falk, Dirk Fischer, Martina Krogmann, Ruprecht Polenz, Birgit Schnieber-Jastram, Irmgard Karwatzki, Dieter Pützhofen, Friedbert Pflüger, Heinz Schemken (alle CDU/CSU), Plenarprotokoll 14/40, Anlage 6, S. 3475 (B).

17 Süddeutsche Zeitung vom 8. Mai 1999, S. 1.

Auszüge aus „Länderinfo Bundesverwaltungsamt“ zum Staatsangehörigkeitsrecht

Land	Stand der Information
Ägypten	April 2010
Australien	November 2004
Belgien	Dezember 2007
Brasilien	Februar 2009
China	Juni 2009
Dänemark	September 2010
Frankreich	November 2009
Griechenland	April 2008
Irland	März 2006
Italien	März 2006
Kanada	September 2009
Neuseeland	Januar 2006
Niederlande	Mai 2010
Norwegen	März 2006
Österreich	Januar 2006
Russische Föderation	Januar 2011
Schweden	Mai 2010
Schweiz	August 2008
Spanien	Juni 2009
Südafrika	März 2005
Thailand	Februar 2007
Türkei	September 2007
Vereinigte Arabische Emirate	Dezember 2006
Vereinigte Staaten von Amerika	September 2010
Vereinigtes Königreich	Februar 2008